

Satzung des Vereins
Tor zum Erzgebirge e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tor zum Erzgebirge“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 5733 als „Tor zum Erzgebirge e.V.“ eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Erzgeb.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung, insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, welche der Zukunftssicherung der Region Tor zum Erzgebirge dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Tor zum Erzgebirge, bestehend aus den Mitgliedskommunen

Stadt Lugau,
Stadt Oelsnitz/Erzgeb.,
Große Kreisstadt Stollberg,
Gemeinde Hohndorf,
Gemeinde Jahnsdorf,
Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.,
Gemeinde Niederdorf,
Gemeinde Niederwürschnitz,
 - b) Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung der Region,
 - c) Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch nachhaltigen Regionalentwicklung,
 - d) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- e) Förderung kultureller Zwecke und Veranstaltungen, der Denkmalpflege, der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des traditionellen Brauchtums,
 - f) Förderung des Ehrenamtes, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe,
 - g) Vernetzung verschiedener Akteure und Aufbau regionaler und überregionaler Partnerschaften durch Mitwirkung an Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes,
 - h) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation sowie der Qualifizierung der Menschen vor Ort mittels Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, welche den Vereinszielen entsprechen,
 - i) Unterstützung und Begleitung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Unternehmen sowie Privatpersonen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Projekte zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region.
- (3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter einstellen, Immobilien mieten, pachten, erstellen oder erwerben, für den laufenden Betrieb erforderliche Einrichtungsgegenstände und Ausstattung beschaffen sowie Dienstleistungsaufträge vergeben. Er kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen sowie private Zuwendungen annehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dies sind insbesondere:
- a) alle natürlichen Personen ab 18 Jahren,
 - b) die kommunalen Gebietskörperschaften der Region Tor zum Erzgebirge, vertreten durch die/den (Ober-) Bürgermeister/in,
 - c) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, von Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft sowie deren Betriebe,

- d) Vereine, Stiftungen und juristische Personen, welche die Entwicklung der Region Tor zum Erzgebirge fördern und begleiten,
 - e) Ehrenmitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, für sie besteht keine Beitragspflicht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann jederzeit erfolgen. Über den Antrag, welcher die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner gesonderten Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand.
 - (3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise für juristische und natürliche Personen festgelegt sind.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit öffentlicher Bekanntgabe ihrer Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
 - (5) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten oder die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt oder gegen die Interessen des Vereins in schädlicher Weise handelt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
 - (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins „Tor zum Erzgebirge e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Koordinierungskreis

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- Beschlussfassung über grundsätzliche Satzungsänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Festlegung der Beitragsordnung,
- Benennung von Ehrenmitgliedern,
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung,
- Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Tor zum Erzgebirge gemäß § 7

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform (auch per E-Mail) übermittelt.

(3) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen.

- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
- (5) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist zulässig. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausschließlich durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Vollmacht muss Angaben zur Person des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten und zur Gültigkeitsdauer enthalten. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (9) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren (sog. Sternverfahren) in Textform (auch per E-Mail) erfolgen; ein hierbei gestellter Antrag zum Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 5 Abs. 7 bedürfen der Textform (auch per E-Mail). Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist unabhängig von der Anzahl der Vereinsmitglieder, welche sich innerhalb der vorab festgelegten Frist rückgemeldet haben, rechtsgültig.

- (10) Ein Mitglied darf bei Beschlussfassungen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
 - einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 - einer Person oder Gesellschaft, bei der es beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 - einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 Prozent der Anteile gehören,
 - einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.

Das Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheiden im Zweifelsfall die übrigen anwesenden Mitglieder. Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (13) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.

- (14) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitlich Einverständnis gegeben wird.
- (15) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so darf der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch das freigewordene Mandat selbständig nachbesetzen.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro ist die Vertretung von mindestens zwei gesetzlichen Vertretern entsprechend § 26 Abs. 2 BGB notwendig.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand von seiner Vertretungsmacht bei Rechtsgeschäften über 25.000,00 Euro nur dann Gebrauch machen darf, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Übrigen gilt im Innenverhältnis, dass die Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (7) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende kann zur Vertretung des Vereins auch einen Geschäftsführer beauftragen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (8) Der Vorstand kann abweichend von § 5 Abs. 1 über notwendige formale Änderungen der Vereinssatzung (z.B. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen wie Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) selbst beschließen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Arbeitstagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (12) Beschlussfassungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (sog. Sternverfahren) in Textform (auch per E-Mail) erfolgen; ein hierbei gestellter Antrag zum Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 6 Abs. 10 bedürfen der Textform (auch per E-Mail). Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein gesetzlicher Vertreter entsprechend § 26 Abs. 2 BGB, innerhalb der vorab festgelegten Frist rückgemeldet haben.

§ 7 Koordinierungskreis

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Koordinierungskreis beschließt als Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe über die Auswahl von

Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Tor zum Erzgebirge.

- (2) Der Koordinierungskreis beschließt die Verabschiedung sowie Änderungen und Evaluierungen der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.
- (3) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Koordinierungskreis bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neues Gremium gewählt ist. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Tritt ein Mitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird der Koordinierungskreis in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
- (5) Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im Koordinierungskreis können zum Ausschluss von Mitgliedern aus diesem Gremium führen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Koordinierungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern in Textform (auch per E-Mail) zugänglich gemacht.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - Zahl der erschienenen Teilnehmer
 - Festsetzung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge
 - Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen)

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Vereinskasse.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Ebenfalls einmal im Geschäftsjahr erfolgt die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Vorstand nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§ 11 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - private Zuwendungen
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 10 sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedskommunen zusätzliche Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung mit den Mitgliedskommunen.

- (5) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen eine Auflösung beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die zum Zeitpunkt der Auflösung im Verein als Vereinsmitglied beteiligten Kommunen entsprechend der Einwohnerzahlen zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die anderen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Stand: 26.08.2025